

Tagungsbericht: Nel mondo del diritto romano

Von stud. iur. Aaron Christopher Stumpf, Heidelberg*

Das römische Recht bildet eine Grundlage für viele Rechtsordnungen innerhalb und außerhalb Europas. Kaum verwunderlich ist daher, dass es nicht nur in Kontinentaleuropa, sondern auch in einer Vielzahl anderer Länder gelehrt wird und Forschungsgegenstand ist.

Die Bedeutung des römischen Rechts aus ganz unterschiedlichen Perspektiven hatte die Tagung mit dem Titel „Nel mondo del diritto romano“ zum Gegenstand. Diese fand am 10. und 11.10.2014 an der Università Roma Tre in Rom statt. Veranstalter der Tagung war das Centro di Eccellenza in Diritto Europeo „Giovanni Pugliese“ gemeinsam mit der Associazione Internazionale per la Ricerca Storico-Giuridica e Comparatistica (ARISTEC).

Letizia Vacca (Rom), Ordinaria an der gastgebenden Universität, eröffnete die Tagung. In ihrem Grußwort wies sie auf die unterschiedlichen Zielsetzungen hin, die hinter der Beschäftigung mit dem römischen Recht stehen können. Die Tagung betrachte nicht nur das römische Recht an sich, wie der Titel „In der Welt des römischen Rechts“ verstanden werden mag, sondern insbesondere auch den Umgang mit dem römischen Recht in unterschiedlichen Ländern – also dem römischen Recht *in der Welt*. Neben dem internationalen Kontext habe das römische Recht zudem vielseitige Beziehungen zu anderen Disziplinen und gewinne auch in Verbindung mit diesen besondere Bedeutung.

Auf der Grundlage dieser Perspektive auf das römische Recht behandelte die Veranstaltung vor allem die Fragen, wo das römische Recht in der Welt steht und wie der aktuelle internationale Forschungsstand auf diesem Gebiet ist: Während ein erster Block der Tagung das römische Recht in Verknüpfung mit anderen Rechtsgebieten und wissenschaftlichen Disziplinen aus italienischer Sicht behandelte, widmete sich der zweite große Abschnitt einer Rundumbetrachtung des römischen Rechts in zahlreichen Ländern. Am ersten Konferenztag standen hierzu die kontinentaleuropäischen Staaten einschließlich Russlands im Vordergrund; der zweite Tag war hingegen Großbritannien und der Perspektive außerhalb Europas gewidmet. Die Tagung wurde zudem durch interessante Diskussionsrunden nach den jeweiligen Blöcken bereichert.

Der erste Abschnitt, der sich mit der Situation des römischen Rechts in Italien befasste, begann mit einer Einführung von *Carlo Augusto Cannata* (Genua).

Luigi Garofalo (Padua) beschrieb im ersten Vortrag der Tagung den Weg der italienischen Romanistik in den letzten Jahren. Als Ausgangspunkt diente ihm ein Aufsatz von *Giovanni Pugliese* aus dem Jahre 1941, von dem aus er die Entwicklung bis zur heutigen Romanistik aufzeigte. Während sich die Romanistik in Italien 1941 noch in einer Krise befunden habe, hätten die Beiträge *Puglieses* maßgeblich zur Überwindung dieser Krise beigetragen. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hätten philologische Aspekte der Roma-

nistik eine große Rolle gespielt, später auch die Biographien einzelner römischer Juristen. Bezüglich der neuesten Entwicklung wies *Garofalo* vor allem auf die Verknüpfung der Romanistik mit Wissenschaften wie der Philosophie oder der Politikwissenschaft hin und zudem auf die Bedeutung nicht nur des Studiums der Rechtsquellen, sondern auch der Geschichtsschreibung im Allgemeinen.

Oliviero Diliberto (Rom) gab zwar ebenfalls einen Abriss der romanistischen Forschungsgeschichte des 20. Jahrhunderts, legte den Fokus hierbei allerdings auf das Verhältnis von Geschichte und Recht. Dabei hob er zunächst das Spannungsfeld hervor, in dem das römische Recht aufgrund politischer Interessen stets stehe. So sei das römische Recht beispielsweise im Faschismus zu Zeiten *Salvatore Riccobonos* auch zu Propagandazwecken missbraucht worden. *Diliberto* stellte jedoch auch die großen Veränderungen seit 1951 dar. Insbesondere seien die neuen Ansätze von *Schiavone* in den 70er-Jahren bemerkenswert gewesen. In neuerer Zeit habe das römische Recht einen funktionaleren Charakter.

Emanuele Stolfi (Siena) wandte sich sodann dem römischen Recht und der Geschichte des *pensiero giuridico* zu. Als einen ersten Anhaltspunkt setzte er dafür an, dass das Recht überhaupt erst durch menschliches Denken und eine Übereinkunft der Menschen zustande kam.

Nun dürfe in der Romanistik nicht nur die Frage gestellt werden, *wie* und *was* die römischen Juristen dachten, sondern vor allem müsse die Frage nach dem *Warum* gestellt werden. Dies sei insbesondere in Bezug auf das aktuelle Recht von großer Bedeutung. So müsse zum Verständnis einer gültigen Rechtsnorm die römisch-rechtliche Quelle herangezogen werden, auf welche die gültige Norm historisch zurückgeht. Auf diese Weise könne der dahinterstehende Rechtsgedanke ergründet werden.

Tommaso dalla Massara (Verona) setzte sodann das römische Recht zur italienischen Zivilrechtswissenschaft und zur Rechtsvergleichung in Beziehung. Er sprach sich dabei für eine stärkere Verbindung und einen regen Austausch der Romanistik mit der Zivilistik aus. Um die Basis für eine Verknüpfung der Gebiete zu schaffen, sei jedoch eine Einigung auf einen gemeinsamen Arbeitsmodus erforderlich.

Außerdem sei es im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit notwendig, Sprachbarrieren zu überwinden. Hier könne insbesondere bei der Rechtsvergleichung, die ohne Rechtsgeschichte kaum denkbar sei, die englische Sprache eine gewisse Rolle spielen.

An diesen Gedanken zur internationalen Verständigung schloss *Iole Fagnoli* (Mailand) mit einem Vortrag über das römische Recht und die Harmonisierung des Europarechts an. Insbesondere sprach *Fagnoli* über das Projekt des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts. Dabei wies sie auf die Risiken hin, die entstünden, wenn den Arbeitsgruppen der rechtsgeschichtlichen Arbeit zu wenig Bedeutung beigemessen werde, und hob die Rolle der Rechtsgeschichte als mögliche Kommunikationsebene für das Gemeinsame Europäische Kaufrecht hervor.

* Der Verf. ist Student der Rechtswissenschaft sowie stud. Hilfskraft am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Römisches Recht von Prof. Dr. Christian Baldus an der Universität Heidelberg.

Die Vereinheitlichung des Handelsrechts in den Vereinigten Staaten durch den Uniform Commercial Code sei zwar aufgrund der sprachlichen und organisatorischen Einheit der Vereinigten Staaten von Amerika ungleich einfacher gewesen als das Projekt eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts, allerdings könne beispielsweise das American Law Institute als Vorbild für das European Law Institute gesehen werden.

Nach diesen Betrachtungen des römischen Rechts in Bezug auf das italienische und europäische Recht folgte ein Querschnitt über die Situation des römischen Rechts in vielen unterschiedlichen Staaten.

Den Anfang dieses Blocks machte *Emmanuelle Chevreau* (Paris), die das römische Recht in Bezug zur französischen Rechtsgeschichte und zum aktuellen französischen Recht setzte. Sie zeigte auf, dass dem römischen Recht im Universitätsalltag Frankreichs nur wenig Bedeutung zukomme. So sei auch nur ein kleiner Anteil der französischen Rechtshistoriker Romanisten. Gegenwärtig gebe es in der französischen Romanistik zudem eine Tendenz zu einem mehr geschichtlichen Schwerpunkt, sodass das römische Recht in Frankreich nur selten vor dem Hintergrund des geltenden Rechts betrachtet werde. Chancen, die Forschung zum römischen Recht in Frankreich zu fördern und die romanistischen Kenntnisse französischer Nachwuchswissenschaftler zu verbessern, sieht *Chevreau* vor allem in der Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten außerhalb Frankreichs.

Anders stellt sich die Situation dar, die *Johannes Michael Rainer* (Salzburg) in seinem Vortrag über die historischen Voraussetzungen der Studien des römischen Rechts im deutschsprachigen Raum schilderte. Er hob die große Bedeutung von Juristen wie *Savigny* hervor, der durch die historische Schule die Romanistik nachhaltig geprägt habe, und wies auf die damit verbundene hohe Bedeutung der Pandektistik im deutschsprachigen Raum hin. In Österreich hätten die Pandekten nach Einführung des ABGB im 19. Jahrhundert zwar nicht die Bedeutung als Rechtsquelle für das Zivilrecht gehabt wie von der historischen Schule gefordert. Allerdings habe das römische Recht weiterhin aufgrund seiner Bedeutung als eine Grundlage vieler Rechtssysteme in Europa eine große Rolle eingenommen und sei ein wichtiger Bestandteil des rechtswissenschaftlichen Studiums geblieben.

Des Weiteren zeigte er anhand der Bedeutung vieler Rechtswissenschaftler der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wie *Mommsen*, *Windscheid*, *Lenel* oder *Unger* den hohen Stellenwert, den das römische Recht im deutschsprachigen Raum gehabt habe. Nach dem Tod *Mitteis'* 1921 habe es keine Pandektenvorlesungen mehr gegeben und das römische Recht sei mehr Gegenstand historischen Interesses gewesen, als dass ihm eine maßgebliche Relevanz für das geltende Recht beigemessen worden sei.

Einen Fokus auf die Tendenzen der romanistischen Forschung in Deutschland legte *Christian Baldus* (Heidelberg). In Deutschland sei die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem römischen Recht von der jeweiligen Universität und dem Vorhandensein eines romanistischen Lehrstuhls abhängig. An vielen Universitäten werde ein römisch-rechtlicher Grundlagenkurs angeboten. Später könne mit Seminaren,

Exegesen und sonstigen Kursen das Studium des römischen Rechts noch vertieft werden.

Im Gegensatz zur italienischen Romanistik könne in der deutschen römisch-rechtlichen Wissenschaft das römische Recht kaum in seiner „Reinform“ isoliert behandelt werden, sondern es stehe meist in enger Verbindung zum geltenden Recht. Gleichwohl führe diese Verbindung jedoch nicht zu einem Neopandektismus, was *Baldus* anhand mehrerer Aspekte der römisch-rechtlichen Forschung in Deutschland darlegte.

Ein weiterer deutlicher Unterschied der deutschen Romanistik zur italienischen bestehe darin, dass die „Schulen“ – also die Denktradition – hinter den einzelnen Forschern und Forschungsprojekten von einer wesentlich geringeren Bedeutung seien.

Ferner wies *Baldus* auf die hohe Bedeutung der Sprache im Allgemeinen und vor allem der drei Sprachen Spanisch, Deutsch und insbesondere Italienisch für die Romanistik hin.

Wojcech Dajczak (Posen) stellte die Situation des römischen Rechts in Polen dar. Er sah das römische Recht in einem Spannungsverhältnis zwischen der Kulturidentität des Rechts einerseits und der Europäisierung der Privatrechtsforschung in Polen andererseits. Einen entscheidenden Einschnitt für die Romanistik habe die politische Wende Polens im Jahre 1989 dargestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt hätten das Recht und die Rechtswissenschaft Polens in erster Linie unter sowjetischem Einfluss gestanden. Von 1990 bis 2005 seien die juristischen Fakultäten in ihrem Studienplan sehr frei gewesen, während in den Folgejahren der Studienplan wieder standardisiert worden sei. Das römische Recht habe jedoch als nicht-obligatorisches Fach weiterhin nur eine geringe Bedeutung an polnischen Universitäten.

Die Situation des römischen Rechts in Spanien wurde von den beiden spanischen Rechtswissenschaftlern *Federico Fernández de Buján* (Madrid) und *José Javier de los Mozos Touya* (Valladolid) mit unterschiedlichen Schwerpunkten dargestellt.

Zunächst gab *Fernández de Buján* einen Überblick über die Lehre und Forschung zum römischen Recht in Spanien. Mit Ausnahme einer Universität werde das römische Recht an allen spanischen Universitäten im ersten von fünf Studienjahren gelehrt. Allerdings bestehe kein staatlich festgelegter Studienplan. Das römische Recht habe in der Forschung, dem hohen Status in der Lehre entsprechend, ebenfalls eine große Bedeutung. Aktuelle Forschungsgegenstände in Spanien legte *Fernández de Buján* unter überwiegender Bezugnahme auf die Arbeiten seines Bruders *Antonio Fernández de Buján* dar. Italien sprach er eine Vorbildfunktion für den Umgang mit dem römischen Recht zu.

Diese Vorbildfunktion Italiens bestätigte auch *Javier de los Mozos Touya*, der daraufhin einen Überblick über die Geschichte der spanischen Romanistik und Rechtswissenschaft vor dem Hintergrund des allgemeinen Verlaufs der spanischen Geschichte und der verschiedenen Systemwechsel an der Universität gab. Beginnend mit einer Krise der Universitäten während der spanischen Inquisition, wies er im weiteren Verlauf des historischen Abrisses auf politische Umbrüche in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hin. Im

Jahre 1924 sei zudem das zuvor sehr lange Studium der Rechtswissenschaft auf die aktuellen fünf Jahre verkürzt worden.

Anton Rudokvas (Sankt Petersburg) und *Leonid Kofanov* (Moskau) beleuchteten das römische Recht in Bezug auf Russland.

Zunächst stellte *Rudokvas* das römische Recht in Beziehung zur russischen Privatrechtslehre. Dabei erklärte er, dass das römische Recht bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts zwar kaum eine Rolle gespielt habe, im Verlauf des 19. Jahrhunderts allerdings immer wichtiger geworden sei. So habe es zu dieser Zeit beispielsweise russische Studenten gegeben, die sich an deutschen Universitäten in der Pandektistik geübt hätten.

Nach der sozialistischen Revolution habe das römische Recht jedoch an Bedeutung verloren; zwischen 1918 und 1948 seien romanistische Lehrveranstaltungen sogar verboten worden. Nach 1948 habe es wieder eine Annäherung an das römische Recht gegeben, sodass das römische Recht heute wieder an russischen Universitäten gelehrt werde. Wie die Lehre des römischen Rechts an den jeweiligen Universitäten ausgestaltet werde und ob das Fach obligatorisch oder lediglich als optionales Fach belegt werden müsse, könnten die Universitäten selbst entscheiden.

Kofanov lege den Fokus stärker auf das „öffentliche“ römische Recht und betrachtete dessen Bedeutung für die heutige russische Rechtslehre. Aufgrund der politischen Wende in Russland seien in den letzten Jahren vor allem römische öffentlich-rechtliche Strukturen von großer Bedeutung gewesen, um die Staatlichkeit neu zu ordnen und zu regeln. Insbesondere hinsichtlich Eigentumsfragen spiele das römische Recht weiterhin eine große Rolle. In diesem Zusammenhang wies *Kofanov* zudem auf die Verbindung zwischen römischem Privatrecht und öffentlichem Recht hin.

Boudewijn Sirks (Oxford) stellte die Situation des römischen Rechts in Großbritannien vor und konzentrierte sich dabei auf die Besonderheiten der Lehre in Schottland und England. So nehme das grundständige Studium in England drei Jahre in Anspruch, in Schottland seien es hingegen vier Jahre.

Römisches Recht werde in Schottland an den Universitäten sehr unterschiedlich gelehrt. *Sirks* hob die enge Verknüpfung des römischen Rechts mit der schottischen Rechtstradition hervor und trug vor, dass – besonders im 19. Jahrhundert – einige schottische Studenten in die Niederlande gegangen seien, um so auch die römische Rechtslehre der Niederlande zu genießen. Das römische Recht werde an schottischen Universitäten meist als optionaler Kurs angeboten, teilweise seien römisch-rechtliche Kurse auch obligatorisch. In England sei das römische Recht vor allem aufgrund seiner Struktur, die es der Rechtswissenschaft gebe, von Bedeutung, nehme aber eine weniger bedeutende Rolle ein als in Schottland. An den Universitäten Cambridge und Oxford finde ein verpflichtender Kurs statt, der das römische Recht zum Thema habe.

Auch in China wird Forschung und Lehre im römischen Recht betrieben, wie *Lihong Zhang* (Shanghai) eindrücklich darlegte. So sei das römische Recht zunächst Ende des

19. Jahrhunderts in China als Rechtsmaterie entdeckt und Anfang des 20. Jahrhunderts gelehrt worden. Für die Zeit von 1949 bis 1979 sei es als „Gift des Kapitalismus“ abgeschafft worden. Danach habe es jedoch abermals einen großen Aufschwung für das römische Recht gegeben und es gelte bis heute als wichtiger Bestandteil der Rechtswissenschaft an einigen Universitäten, sodass es auch zahlreiche Übersetzungen römisch-rechtlicher Quellen in das Chinesische gebe. Sprachliche Hürden und ein ungedeckter Bedarf an Lehrern für römisches Recht seien aber weiterhin Probleme, die es nach *Zhang* zu überwinden gelte.

Patricio I. Carvajal (Santiago de Chile) berichtete über die Situation des römischen Rechts in Chile und begann mit einem historischen Abriss über dessen Geschichte. In Chile sei das römische Recht vor allem zunächst aus religiösen Gründen als Forschungsgegenstand aufgekommen. So sei es im 17. Jahrhundert durch den Jesuitenorden in Chile gelehrt und erforscht worden.

1758 habe sich mit der Gründung der ersten Universität Chiles sodann ein akademisches System gebildet, dessen früher Bestandteil auch das römische Recht gewesen sei. Im Verlauf der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts habe das römische Recht jedoch wieder an Ansehen verloren, da es mit dem kolonialen Imperialismus assoziiert worden sei. Der Philologe, Philosoph und Rechtswissenschaftler *Andrés Bello*, der das chilenische Zivilgesetzbuch schuf, habe daher nach seiner Ankunft in Chile das römische Recht privat gelehrt.

In den Folgejahren habe das römische Recht wieder an Bedeutung zugenommen. Viele bedeutende Juristen Chiles seien in Spanien ausgebildet worden, weshalb vor allem *Álvaro d'Ors* die chilenische Romanistik beeinflusst habe. Um auch unabhängig von diesem starken Einfluss römisch-rechtliche Forschung zu betreiben, lege man in Chile viel Wert auf die Arbeit mit Primärquellen.

Eduardo C. Silveira Vita Marchi (São Paulo) schloss mit seinem Vortrag über das römische Recht und die Romanistik in Brasilien auch den zweiten großen Abschnitt der Tagung ab. Bis 1972 sei das römische Recht an allen brasilianischen Universitäten ein obligatorischer Bestandteil im ersten Studienjahr gewesen, danach sei es jedoch nicht mehr verpflichtend gewesen. Es gebe indes auch weiterhin ein Interesse an der römischen Rechtswissenschaft in Brasilien, wie der Masterstudiengang des römischen Rechts in São Paulo und einzelne Forschungsprojekte zeigten. Allerdings stehe die brasilianische Romanistik des Öfteren in Konflikt mit anderen Rechtshistorikern.

In ihren Resümees blickten *Aldo Schiavone* (Florenz) und *Letizia Vacca* (Rom) noch einmal auf die Ergebnisse der Tagung zurück.

Zunächst machte *Schiavone* auf das Ziel der Tagung aufmerksam. Dabei sah er die Romanistik vor allem in einem Spannungsverhältnis mit den zwei unterschiedlichen Disziplinen, zwischen denen sie anzusiedeln sei: der Geschichtswissenschaft und der Rechtswissenschaft. Die römisch-rechtliche Forschung müsse den Kontakt zu den Altertumswissenschaften noch stärker suchen. Hierbei sei auf der internationalen Ebene eine engere Zusammenarbeit von Nöten.

Vacca zeigte hingegen die Bedeutung des römischen Rechts als Grundlage für die Rechtswissenschaft auf und hob die Bedeutung des römischen Rechts für die Lösung aktueller juristischer Probleme hervor. Die Zukunft des römischen Rechts liege daher auch zuvörderst im europäischen Recht und sei eine Grundlage für dieses.

Die Rolle der Altertumswissenschaften sah *Vacca* dabei mehr darin, die Methodik für die Erforschung des römischen Rechts bereitzustellen. Hinsichtlich der Lehre müsse darauf geachtet werden, Interpretationstechniken zu vermitteln. Besonders aber dürfe der internationale Dialog nicht außer Acht gelassen werden, da dieser eine Bereicherung für die Rechtswissenschaft bedeute.

Antonio Gambaro (Mailand) unterstrich in seinem Schlusswort nochmals die internationale Bedeutung des römischen Rechts. So habe eine Großzahl der Staaten in der Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer ein Civil Law-System, das auf römischem Recht basiere.

Mit einem Dank an alle Beteiligten und insbesondere an die Organisatoren wurde die Tagung schließlich beendet.

Ein Tagungsband in der Schriftenreihe des Centro di Eccellenza wird voraussichtlich 2015 erscheinen.